

**Prüfungs- und Studienordnung  
für den Bachelor-Onlinestudiengang Immobilienmanagement (Teilzeit)  
der Hochschule Wismar  
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 17. Oktober 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 5, § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert worden ist, und § 1 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 19. Oktober 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 1159), die zuletzt durch die Achte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 19. Juli 2024 (Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar, Sonderausgabe vom 26. Juni 2025) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Prüfungs- und Studienordnung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Geltungsbereich

### **II. Allgemeines**

§ 2 Regelstudienzeit

§ 3 Abschlussgrad

### **III. Prüfungen**

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Arten der Prüfungsleistungen

§ 6 Ablegen von Modulprüfungen

§ 7 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

### **IV. Bachelorarbeit, Kolloquium**

§ 9 Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 10 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote

### **V. Studienordnung**

§ 11 Zweck der Studienordnung

§ 12 Ziele des Studiums

§ 13 Studienbeginn

§ 14 Gliederung des Studiums

§ 15 Inhalt des Studiums

§ 16 Lehr- und Lernformen

§ 17 Studienberatung

### **VI. Schlussbestimmungen**

§ 18 Inkrafttreten

### **Anlagen**

Anlage 1a Prüfungsplan für die Regelstudienzeit 8 Semester

Anlage 1b Prüfungsplan für die Regelstudienzeit 10 Semester

Anlage 2a Studienplan für die Regelstudienzeit 8 Semester

Anlage 2b Studienplan für die Regelstudienzeit 10 Semester

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Geltungsbereich

(§ 1 Rahmenprüfungsordnung)

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den Bachelor-Onlinestudiengang Immobilienmanagement (Teilzeit) der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design. Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar ist unmittelbar anzuwenden, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

## II. Allgemeines

### § 2

#### Regelstudienzeit

(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

Die Regelstudienzeit beträgt acht beziehungsweise zehn Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die Modulprüfungen sowie die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis.

### § 3

#### Abschlussgrad

(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

## III. Prüfungen

### § 4

#### Prüfungsausschuss

(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

An der Hochschule Wismar wird ein Prüfungsausschuss für das Fernstudium gebildet. Er ist für alle Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch die Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

### § 5

#### Arten der Prüfungsleistungen

(§ 6 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Prüfungsplans (Anlage 1a und 1b) vorgesehen werden:

1. schriftliche Prüfungen (§ 7 Rahmenprüfungsordnung),
2. mündliche Prüfungen (§ 8 Rahmenprüfungsordnung) sowie
3. alternative Prüfungsleistungen (§ 9 Rahmenprüfungsordnung). Diese können insbesondere sein:
  - Hausarbeiten,
  - Projektarbeiten,
  - sonstige schriftliche Arbeiten,
  - Referate
  - Kolloquien,
  - Teilnahme an Planspielen/Workshops/Durchführung von Fallstudien,
  - Rechnerprogramme.

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden. Die Regelungen des § 9 der Rahmenprüfungsordnung bleiben unberührt.

(2) Bis vier Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters gibt der Prüfer Art, Umfang und Anzahl der Prüfungsleistungen bekannt.

## **§ 6** **Ablegen von Modulprüfungen** (§ 12 Rahmenprüfungsordnung)

Die Kandidaten müssen sich zu den Modulprüfungen anmelden. Die Anmeldung erfolgt mit dem Antritt zur Prüfung. Bei alternativen Prüfungsleistungen erfolgt die Anmeldung und der Prüfungsantritt mit dem Empfang der Themenstellung.

## **§ 7** **Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten** (§ 16 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen ihrer Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Bewertung einer Prüfungsleistung ist spätestens sechs Wochen nach deren Erbringung bekannt zu geben.

## **§ 8** **Wiederholung von Prüfungen** (§ 19 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) nach der letzten Wiederholungsmöglichkeit eines bei Klausuren unternommenen Prüfungsversuchs auf Antrag einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Die Ergänzungsprüfung ist als Einzelprüfung von den Prüfern des jeweiligen Prüfungsverfahrens abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Prüfung festgehalten werden. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer mündlichen Ergänzungsprüfung besteht einmal im Verlauf des Studiums. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0) auf einer Entscheidung wegen Verstößen gegen Prüfungsvorschriften beruht.

(3) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.

## IV. Bachelorarbeit, Kolloquium

### § 9

#### Bachelorarbeit, Kolloquium

(§§ 20 und 21 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zur Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 150 Credits erworben hat.

(2) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt zwölf Wochen. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit verlängern. Im Regelfall soll die Verlängerung nicht mehr als vier Wochen betragen. In Ergänzung von § 20 Absatz 4 Satz 5 und 6 der Rahmenprüfungsordnung soll in besonderen Härtefällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat durch von ihr oder ihm nicht zu vertretende Gründe an der fristgemäßen Fertigstellung der Bachelor-Thesis gehindert ist, die Verlängerung die Hälfte der Bearbeitungszeit nicht überschreiten.

Bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die Art der gesundheitlichen Beeinträchtigung und deren Auswirkung auf die Fähigkeit zur Anfertigung der Bachelor-Thesis hervorgehen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

Das Thema der Arbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Die Bachelor-Thesis ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und im Einvernehmen mit den Prüfern kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird. In diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(4) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die ein eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(5) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten digitalen Fassung einzureichen.

(6) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(7) Das Kolloquium darf erst nach Erreichen von 168 Credits durchgeführt werden.

(8) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und maximal 90 Minuten. Das Kolloquium kann als Online-Kolloquium mit einer geeigneten Videokonferenzsoftware gemäß § 3 Ziffer 2 der Verfahrensordnung zu § 21 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung durchgeführt werden.

(9) Die Note der Bachelor-Thesis ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Bachelorarbeit (schriftlicher Teil der Bachelor-Thesis) und des Kolloquiums, wobei die Note der Bachelorarbeit dreifach und die Note des Kolloquiums einfach gewichtet werden.

**§ 10**  
**Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote**  
(§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Der Bachelor-Onlinestudiengang Immobilienmanagement (Teilzeit) ist bestanden, wenn alle nach dieser Prüfungs- und Studienordnung erforderlichen Modulprüfungen und die Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums bestanden wurden und damit die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erworben wurde. Die Module des Bachelorstudiums sowie deren Umfang und Art sind dem Prüfungsplan (Anlage 1a und 1b) sowie dem Modulhandbuch dieses Studienganges zu entnehmen.
- (2) In die Gesamtnote fließen die gewichteten Noten aller Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die gewichtete Gesamtnote der Bachelor-Thesis ein. Für die Wichtung werden die zu berücksichtigenden Noten mit den jeweiligen Credits gemäß Anlage 1a und 1b multipliziert.
- (3) Bei der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

**V. Studienordnung**

**§ 11**  
**Zweck der Studienordnung**

Die Studienordnung dient der Information und Beratung der Studierenden im Hinblick auf eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots durch die Fakultät.

**§ 12**  
**Ziele des Studiums**

- (1) Der Bachelor-Onlinestudiengang Immobilienmanagement ist als Teilzeit-Onlinestudium konzipiert. Es setzt sich aus asynchronen und synchronen Online-Lernelementen und dem Selbststudium zusammen.
- (2) Der Bachelor-Onlinestudiengang Immobilienmanagement (Teilzeit) vermittelt fundierte fachliche, methodische und praxisorientierte Kompetenzen, die Absolventinnen und Absolventen befähigen, immobilienwirtschaftliche Prozesse eigenständig zu planen, zu steuern und nachhaltig zu gestalten sowie verantwortungsvolle Fach- und Führungsaufgaben in der Immobilienbranche zu übernehmen. Das Studium vermittelt interdisziplinäre Kenntnisse aus den Bereichen Betriebswirtschaft, Recht, Technik und Digitalisierung, um den komplexen Herausforderungen der Immobilienwirtschaft gerecht zu werden. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, analytische und strategische Fähigkeiten zu entwickeln, um Marktchancen zu erkennen und effizient zu nutzen. Zudem fördert der Studiengang die kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen, ökologischen und ethischen Aspekten der Immobilienwirtschaft, insbesondere im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung. Durch Praxisprojekte und Fallstudien erhalten die Studierenden direkten Bezug zu aktuellen Problemstellungen der Immobilienbranche. Schließlich bereitet der Studiengang auf eine lebenslange Weiterentwicklung der Kompetenzen vor, sodass die Absolventen in der Lage sind, flexibel auf zukünftige Herausforderungen und Entwicklungen in der Immobilienwirtschaft zu reagieren.
- (3) Die Studierenden werden in diesem Studiengang dazu befähigt, im Bereich der Immobilienwirtschaft verantwortlich praxisrelevante Probleme zu erkennen, mögliche vernetzte Lösungen anwendungsbezogen und realitätsnah auszuarbeiten, kritisch und sachkundig gegeneinander abzuwägen sowie eine gewählte Lösungsalternative zielführend und erfolgreich in die Praxis umzusetzen.

In dem Studiengang werden folgende Kompetenzziele verwirklicht:

- Beherrschen der Methodik wissenschaftlichen Arbeitens und anwendungsorientierter Forschung;
- Fähigkeit zu interdisziplinären Problemanalysen und -lösungen;
- Fähigkeit zur Projektorganisation, -planung, -koordination und -leitung;
- Fähigkeit zur Reflexion des erworbenen Wissens;
- Fähigkeit zur betriebswirtschaftlichen und immobilienwirtschaftlichen Diskussion auf Expertenniveau;
- Fähigkeit, sich selbstständig, systematisch und effizient in neue Gebiete einzuarbeiten;
- Fähigkeit, selbstständig wissenschaftliche Arbeiten zu anspruchsvollen Themen zu verfassen.

(4) Qualifikationsziel ist es, Bachelorabsolventen hervorzubringen, die:

- über ein breit angelegtes wissenschaftlich fundiertes Grundlagenwissen verfügen,
- die Fähigkeiten zum analytischen, vernetzten Denken und methodischen eigenverantwortlichen Handeln besitzen,
- in der Lage sind, mit Fachkollegen aus der Immobilienwirtschaft und anderen im betriebswirtschaftlichen Bereich Tätigen zu kommunizieren und zu kooperieren, im kritischen Diskurs nach Lösungen zu suchen, im Team zu arbeiten und ihre Arbeit nach außen überzeugend zu vertreten und
- in der Lage sind, gesellschaftlich verantwortlich und umweltbewusst zu handeln.

### **§ 13 Studienbeginn**

Die Immatrikulation von Studienanfängern erfolgt sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester.

### **§ 14 Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in acht beziehungsweise zehn Semester und ist in Module unterteilt. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, in denen thematisch zusammengehörige Lehrinhalte zusammengefasst sind. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch eine Modulprüfung dokumentiert, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe der für dieses Modul ausgewiesenen Credits ist. Entsprechend dem ECTS Users´ Guide ist ein Credit mit einem Workload von 25 Stunden hinterlegt.

(2) Die Bachelor-Thesis wird in der Regel in der achtsemestrigen Variante im achten und in der zehensemestrigen Variante im zehnten Semester bearbeitet.

### **§ 15 Inhalt des Studiums**

(1) Das Lehrangebot im Bachelor-Onlinestudiengang Immobilienmanagement (Teilzeit) umfasst die im Modulhandbuch näher beschriebenen Pflichtmodule und das Wahlpflichtmodul.

(2) Die Studierenden wählen in der achtsemestrigen Variante zu Beginn des 6. Semesters und in der zehensemestrigen Variante zu Beginn des 8. Semesters ein Wahlpflichtmodul aus dem Wahlpflichtkatalog.

## **§ 16 Lehr- und Lernformen**

- (1) Es werden folgende Lehr- und Lernformen eingesetzt:
1. Lehrveranstaltung: Vermittlung des Lehrstoffes durch Vorlesungen und seminaristischen Unterricht, der in Form von synchroner Onlinelehre sowie Telefonkonferenzen erfolgen kann,
  2. Selbststudium: eigenständige Auseinandersetzung mit studien- und prüfungsrelevanten Inhalten unter Zuhilfenahme ausgehändigter Studienmaterialien und bereitgestellter asynchroner Onlineunterstützung, einschließlich der Vor- und Nachbereitung des vermittelten Lehrstoffes der Lehrveranstaltungen.
- (2) Aus welchen dieser Lehr- und Lernformen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist dem Studienplan (Anlage 2a und 2b) zu entnehmen.

## **§ 17 Studienberatung**

- (1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Zulassungs- und Prüfungsamt für Fernstudienangelegenheiten der Hochschule Wismar beraten lassen.
- (2) Die Hochschule Wismar informiert außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihr getragenen Studienmöglichkeiten.
- (3) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten wird von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften organisiert. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen und bei Studiengangwechsel in Anspruch genommen werden.
- (4) Die Beratung zu Fragen einzelner Fachmodule liegt in der Verantwortung der jeweiligen Modulverantwortlichen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Wismar vom 16. Oktober 2025 sowie der Genehmigung des Rektors vom 17. Oktober 2025.

Wismar, den 17. Oktober 2025

**Der Rektor  
der Hochschule Wismar  
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design  
Prof. Dr. Bodo Wiegand-Hoffmeister**

## Anlage 1a Prüfungsplan Bachelor-Onlinestudiengang Immobilienmanagement (Teilzeit) für die Regelstudienzeit 8 Semester

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		Summe
		Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	
PM 01	Grundlagen der Immobilienwirtschaft	K 120	6															6
PM 02	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	K 120	6															6
PM 03	Wirtschaftsprivatrecht I: Grundlagen	K 120	6															6
PM 04	Volkswirtschaftslehre	K 120	6															6
PM 05	Grundlagen der Bautechnik			K 120	6													6
PM 06	Grundstücksrecht, Mietrecht und Wohneigentumsrecht			K 120	6													6
PM 07	Nachhaltigkeitsmanagement			K 120	6													6
PM 08	Bilanzen			K 120	6													6
PM 09	Immobilienprojektentwicklung und Bauprojektmanagement					K 120	6											6
PM 10	Immobilieninvestition und -finanzierung					K 120	6											6
PM 11	Kostenrechnung					K 120	6											6
PM 12	Erfolgreiche Präsentation und Kommunikation					APL	6											6
PM 13	Wissenschaftliches Arbeiten							APL	6									6
PM 14	Facility Management							K 120	6									6
PM 15	Öffentliches Baurecht							K 120	6									6
PM 16	Immobiliencontrolling							K120	6									6
PM 17	Grundlagen der Künstlichen Intelligenz									K 120	6							6
PM 18	Immobiliensteuerrecht									K 120	6							6
PM 19	Nachhaltiges Immobilienmanagement									K 120 o. APL	6							6

<b>PM 20</b>	Immobilienmarketing und -vertrieb									K 120	6								<b>6</b>
<b>PM 21</b>	Unternehmensführung											K 120	6						<b>6</b>
<b>PM 22</b>	Geschäftsmodelle und digitale Transformation											K 120 o. APL	6						<b>6</b>
<b>PM 23</b>	Praxistransfermodul											APL	6						<b>6</b>
<b>PM 24</b>	Wahlpflichtmodul*											**	6						<b>6</b>
<b>PM 25</b>	Immobilienbewertung													K 120	6				<b>6</b>
<b>PM 26</b>	Transformation der Unternehmenskultur													APL	6				<b>6</b>
<b>PM 27</b>	Personalwirtschaft													K 120	6				<b>6</b>
<b>PM 28</b>	Digitales Immobilienmanagement													K 120 o. APL	6				<b>6</b>
<b>PM 29</b>	Bachelor-Thesis inkl. Kolloquium																BT + KQ	12	<b>12</b>
				<b>24</b>		<b>24</b>		<b>24</b>		<b>24</b>		<b>24</b>		<b>24</b>		<b>24</b>		<b>12</b>	<b>180</b>

Erläuterungen:

APL Alternative Prüfungsleistung  
K Schriftliche Prüfung (Klausur)  
CR Credits

PM Pflichtmodul  
BT + KQ Bachelor-Thesis + Kolloquium

WPM Wahlpflichtmodul  
Die Zeiteinheiten hinter K entsprechen Minuten.

Die Studierenden sind bis vier Wochen nach Semesterbeginn über die im jeweiligen Fach für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen.

\* Die zur Wahl stehenden Module werden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

\*\* Abhängig vom gewählten Modul





## Anlage 2a Studienplan Bachelor-Onlinestudiengang Immobilienmanagement (Teilzeit) für die Regelstudienzeit 8 Semester

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		Summe
		LV + S	CR	LV + S	CR	LV + S	CR	LV + S	CR	LV + S	CR	LV + S	CR	LV + S	CR	LV + S	CR	
PM 01	Grundlagen der Immobilienwirtschaft	4 + 146	6															6
PM 02	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	8 + 142	6															6
PM 03	Wirtschaftsprivatrecht I: Grundlagen	8 + 142	6															6
PM 04	Volkswirtschaftslehre	8 + 142	6															6
PM 05	Grundlagen der Bautechnik			4 + 146	6													6
PM 06	Grundstücksrecht, Mietrecht und Wohneigentumsrecht			4 + 146	6													6
PM 07	Nachhaltigkeitsmanagement			4 + 146	6													6
PM 08	Bilanzen			8 + 142	6													6
PM 09	Immobilienprojektentwicklung und Bauprojektmanagement					12 + 138	6											6
PM 10	Immobilieninvestition und -finanzierung					4 + 146	6											6
PM 11	Kostenrechnung					8 + 142	6											6
PM 12	Erfolgreiche Präsentation und Kommunikation					12 + 138	6											6
PM 13	Wissenschaftliches Arbeiten							8 + 142	6									6
PM 14	Facility Management							4 + 146	6									6
PM 15	Öffentliches und privates Baurecht							12 + 138	6									6
PM 16	Immobiliencontrolling							4 + 146	6									6
PM 17	Grundlagen der Künstlichen Intelligenz									4 + 146	6							6
PM 18	Immobiliensteuerrecht									4 + 146	6							6
PM 19	Nachhaltiges Immobilienmanagement									4 + 146	6							6
PM 20	Immobilienmarketing und -vertrieb									4 + 146	6							6
PM 21	Unternehmensführung											8 + 142	6					6

<b>PM 22</b>	Geschäftsmodelle und digitale Transformation											4 + 146	6					<b>6</b>
<b>PM 23</b>	Praxistransfermodul											2 + 148	6					<b>6</b>
<b>PM 24</b>	Wahlpflichtmodul*											**	6					<b>6</b>
<b>PM 25</b>	Immobilienbewertung												4 + 146	6				<b>6</b>
<b>PM 26</b>	Transformation der Unternehmenskultur												4 + 146	6				<b>6</b>
<b>PM 27</b>	Personalwirtschaft												8 + 142	6				<b>6</b>
<b>PM 28</b>	Digitales Immobilienmanagement												4 + 146	6				<b>6</b>
<b>PM 29</b>	Bachelor-Thesis inkl. Kolloquium														300 inkl. KQ	12		<b>12</b>
		<b>600</b>	<b>24</b>	<b>600</b>	<b>24</b>	<b>600</b>	<b>24</b>	<b>600</b>	<b>24</b>	<b>600</b>	<b>24</b>	<b>600</b>	<b>24</b>	<b>600</b>	<b>24</b>	<b>300</b>	<b>12</b>	<b>180</b>

Erläuterungen:

- CR Credits
- PM Pflichtmodul
- WPM Wahlpflichtmodul
- LV Lehrveranstaltung in Form von synchroner Online-Lehre
- S Selbststudium inklusive asynchroner Online-Lehre
- KQ Kolloquium

Die Studierenden sind bis vier Wochen nach Semesterbeginn über die im jeweiligen Fach für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen.

\* Die zur Wahl stehenden Module werden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

\*\* Abhängig vom gewählten Modul



